

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. März 1996

NR.

702

EG Kienberg: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Bühlmatt"

## 1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 2367 vom 9. August 1994 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Kienberg unterbreitete Baulandumlegung "Bühlmatt" genehmigt.

## 2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts mehr im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

## 3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Bühlmatt" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.3. Die Amtschreiberei Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

pr. K. Pumakus

Bau-Departement pw/vw (2)

Rechtsdienst pw

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amtschreiberei Gösgen, Olten, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4468 Kienberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4468 Kienberg, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Ingenieurbüro Franz Koch, Marktplatz 6, 4335 Laufenburg

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Kienberg: Die Baulandumlegung "Bühlmatt" wird definitiv genehmigt".)